

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für den Dorfplatz „Bommert“ in der Ortsgemeinde Hilgert**

### **§ 1 Allgemeines**

Der Dorfplatz „Bommert“, steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hilgert und ist seinem Charakter nach eine öffentliche Grünanlage sowie ein Spielplatz für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren. Private Feiern und Veranstaltungen sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen dürfen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ausgeübt werden.

### **§ 2 Sonstige Nutzungen**

- (1) Der Dorfplatz steht über die in § 1 umschriebene Zweckbestimmung hinaus für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:
  - a. Bommertfest,
  - b. Martinszug,
  - c. jährlich jeweils eine Veranstaltung durch die Evangelische Kindertagesstätte Hilgert, die Sonnenfeldschule sowie der ortsansässigen Vereine,
  - d. im Einzelfall zugelassene sonstige Veranstaltungen der Ortsgemeinde.
- (2) Daneben können geringfügige, die Anwohner nicht störende Aktivitäten der vorgenannten Benutzer zugelassen werden.
- (3) Die Nutzung des Platzes ist für die ortsansässigen Einrichtungen und Vereine kostenfrei.
- (4) Das Fußballspielen ist untersagt. Musikdarbietungen und das Abspielen von Tonwiedergabegeräten sind nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht gestattet.

### **§ 3 Gestattung der Nutzung**

- (1) Die Benutzung des Dorfplatzes durch ortsansässige Einrichtungen und Vereine im Rahmen des § 2 bedarf einer Gestattung. Die Gestattung ist beim Ortsbürgermeister während der allgemeinen Sprechzeiten zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines zivilrechtlichen Benutzungsvertrags, der vorsieht, dass diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung ist unzulässig. Geringfügige Aktivitäten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 dürfen vom Ortsbürgermeister ohne Abschluss eines Benutzungsvertrags gestattet werden.
- (2) Benutzer, die den Dorfplatz unsachgemäß gebrauchen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von einer weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Ortsgemeinde hat das Recht, den Bommert aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

### **§ 4 Sonderregelungen Backes**

- (1) Die Nutzung des Backes wird dem „Förderverein Bommert e.V.“ übertragen.
- (2) Die Gestattung der Nutzung des Backes durch Dritte erfolgt durch den „Förderverein Bommert e.V.“

## **§ 5 Hausrecht**

Das Hausrecht wird von der Ortsgemeinde ausgeübt. Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters und der für die Ortsgemeinde tätigen sonstigen Beauftragten ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand des Benutzungsvertrags oder allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzer müssen den Dorfplatz pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.
- (3) Sachbeschädigungen sind dem Ortsbürgermeister, seinen Beauftragten oder der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

## **§ 7 Ordnung des Benutzungsbetriebes**

- (1) Nach Abschluss der Benutzung ist der Dorfplatz in den Zustand zu versetzen, in dem er sich zu Beginn der Nutzung befunden hat. Die Ortsgemeinde darf ein Fotoprotokoll erstellen.
- (2) Der jeweilige Nutzer ist verantwortlich dafür, dass die angrenzenden Nachbarn durch die Veranstaltung nicht in ihrer Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) gestört werden.
- (3) Fundsachen sind unverzüglich beim Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfplatzes entstehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hilgert, den 15.12.2016

Uwe Schmidt  
Ortsbürgermeister